



SATZUNG

der

Vereinigung Deutscher Contactlinsen-Spezialisten und Optometristen e.V.

Stand: 08.10.2022

Geschäftsstelle:

Apostel-Paulus-Straße 12

D-10825 Berlin

Tel.: +49(0)30 – 788 96 500

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Vereinigung Deutscher Contactlinsen-Spezialisten und Optometristen (VDCO) e. V.“. Die Vereinigung hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der VDCO ist es:

- die fachliche Fortbildung auf dem Gebiet der Optometrie und der Kontaktlinsenoptik zu fördern,
- die Arbeit der Fachbildungsstätten zu unterstützen,
- Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Optometrie und der Kontaktlinsenoptik zu fördern,
- den internationalen Erfahrungsaustausch besonders zu pflegen,
- alle Maßnahmen zu ergreifen, um die positive der Optometrie und Kontaktlinse und deren Spezialisten zu erreichen,
- die berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder durch Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zu fördern.
- Der Verein nimmt eine marktneutrale und unabhängige Verbraucherschutzfunktion wahr und bietet unabhängige Verbraucherberatung in der Augenoptik/Optometrie an. Er verpflichtet sich zur Wahrung der Verbraucherinteressen den Interessensausgleich aller Beteiligten zu fördern.

Die VDCO ist unpolitisch. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere mit der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.

Die VDCO kann sich auch im Rahmen der Vereinsaufgaben als Gesellschafter an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die VDCO hat:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Assoziierte Mitglieder
3. Außerordentliche Mitglieder
4. Fördernde Mitglieder
5. Ehrenmitglieder
6. Seniorenmitglieder
7. Studentische Mitglieder

8. Mitgliedschaft für Teilnehmer von
Meisterprüfungsvorbereitungskursen

9. Lehrende Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder

Um die ordentliche Mitgliedschaft zu erlangen, sind bestimmte Voraussetzungen notwendig:

1.1 Ausbildungsabschluss, der die Voraussetzung für eine qualifizierte Verordnung, Anpassung und Abgabe von Kontaktlinsen bzw. eine Qualifizierung für die Durchführung optometrischer Dienstleistungen schafft. Als solcher gilt:

1.1.1 Erfolgreicher Abschluss als „Staatlich geprüfter Augenoptiker“ eines Studiengangs Augenoptik/Optomietrie einer deutschen Fachschule oder Abschluss als „Dipl.-Ing. Augenoptik (FH)“ einer Fachhochschule, Fachrichtung Augenoptik; oder als Bachelor oder Master im Studiengang Augenoptik/Optomietrie einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule.

1.1.2 Optometrist (HWK/ZVA)

1.1.3 EurOptom

1.1.4 Erfolgreicher Abschluss eines Studiengangs Augenoptik/Optomietrie einer ausländischen Fachschule für Augenoptik/Optomietrie oder einer Hochschule oder Universität für Optometrie, vorausgesetzt, dieser Abschluss gewährleistet ein den entsprechenden deutschen Abschlüssen (Ziffer 1.1.1, 1.1.2 oder 1.1.3) vergleichbares Niveau.

1.2 Besteht aufgrund und in Übereinstimmung mit den Aufgaben der VDCO ein Interesse einem assoziierten, außerordentlichen Mitglied oder einer Person, die sich in besonderem Maße um die Optometrie verdient gemacht hat, ausnahmsweise ohne die Erfüllung der Voraussetzungen dieser Ziffer 1. die ordentliche Mitgliedschaft zu gewähren, so kann dies durch Vorstandsbeschluss geschehen.

1.3 Über die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen entscheidet der Vorstand.

1.4 Über die Zuerkennung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß vorstehenden Bestimmungen entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

1.5 Nur ordentliche selbständige Mitglieder dürfen in ihrem Geschäftsbetrieb zu werblichen Zwecken auf ihre Mitgliedschaft in der VDCO hinweisen. Dasselbe gilt für nichtselbständige ordentliche Mitglieder nur dann, wenn sichergestellt ist, dass der Betrieb nach Satzung, Ehrenkodex und Arbeitsrichtlinien der VDCO geführt wird. Das Mitglied hat bei der Bewerbung seiner Mitgliedschaft in der VDCO dafür Sorge zu tragen, dass die Werbung nicht in unlauterer Weise, also unter Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften geschieht. Bei Verletzung wesentlicher Bestimmungen von Satzung, Ehrenkodex oder Arbeitsrichtlinien oder Missachtung wesentlicher Beschlüsse oder wiederholter Verletzung

oder Verletzung von Satzung, Ehrenkodex oder Arbeitsrichtlinien trotz Abmahnung kann der Vorstand dem ordentlichen Mitglied die Verwendung der Mitgliedschaft zu Werbezwecken auf Zeit, in gravierenden Fällen, auf Dauer untersagen.

1.6 Der Vorstand kann beschließen, dass der werbliche Hinweis auf die ordentliche Mitgliedschaft in der VDCO in einer bestimmten, standardisierten Form erfolgt.

1.7 Ordentliche Mitglieder der VDCO müssen zum Erhalt ihrer ordentlichen Mitgliedschaft die festgelegten Fortbildungskriterien jährlich erfüllen.

Die Fortbildungskriterien werden vom Vorstand der VDCO festgelegt. Sie werden den Mitgliedern über die Vereinsorgane mitgeteilt. Über die Teilnahme an VDCO-Fortbildungsveranstaltungen führt die VDCO-Geschäftsstelle Protokoll. Für andere Fortbildungsveranstaltungen haben die ordentlichen Mitglieder am Ende eines Kalenderjahres nach Aufforderung durch die VDCO-Geschäftsstelle Nachweise zu erbringen.

2. Assoziierte Mitglieder

2.1 Assoziierte Mitglieder sind solche, die als Voraussetzung die Augenoptikergesellenprüfung oder die Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk abgelegt haben.

2.2 Es können auch solche Personen assoziierte Mitglieder werden, die die Eingangsvoraussetzungen zur ordentlichen Mitgliedschaft nicht erfüllen, sich jedoch mit der Kontaktlinsenanpassung und der Abgabe von Kontaktlinsen beschäftigen bzw. optometrische Dienstleistungen durchführen.

2.3 Assoziierte Mitglieder mit Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk können frühestens nach 2 Jahren ordentliche Mitglieder werden, sofern die vorgeschriebenen Fortbildungskriterien innerhalb eines Fortbildungszyklus nachwiesen werden. Hier gelten dieselben Fortbildungskriterien wie bei der ordentlichen Mitgliedschaft.

2.4 Über die Zuerkennung der assoziierten Mitgliedschaft gemäß den Bestimmungen entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können solche natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied oder als ordentliches Mitglied nicht erfüllen, jedoch in der Kontaktlinsentechnik/Technik Ophthalmologischer Geräte oder Kontaktlinsenforschung/ophthalmologischen Forschung tätig sind. Über die Zuerkennung der außerordentlichen Mitgliedschaft nach den vorstehenden Bestimmungen entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

4. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die der Tätigkeit des Optometristen/Kontaktlinsen-Spezialisten Interesse entgegenbringen. Über die Zuerkennung der fördernden Mitgliedschaft gem. vorstehender Bestimmung entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Fördernde Mitgliedschaft gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf (zum 30.09.) des laufenden Kalenderjahres gekündigt wird.

5. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Hauptversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Vereinigung und der Kontaktlinsenoptik sowie der Optometrie besondere Verdienste erworben haben. Gleiches gilt für die Ernennung von Ehrenpräsidenten.

6. Seniorenmitglieder

Mitglieder, die aus Alters- oder Invaliditätsgründen aus dem Erwerbsleben ausscheiden, können eine ihrem Status entsprechende Seniorenmitgliedschaft mit reduziertem Jahresbeitrag bei der VDCO beantragen. Wahl- und Stimmrecht bleiben entsprechend dem Status des Mitglieds bestehen. Der Beitrag wird von der Jahreshauptversammlung gesondert festgelegt. Der Bezug der Verbandszeitschrift „Optometry & Contact Lenses (OCL)“ und die PR-Aussendungen sind in diesem Beitrag nicht enthalten.

7. Studentische Mitgliedschaft

Studierende des Studienganges Augenoptik/Optometrie einer deutschen oder internationalen Höheren Fachschule, Fachakademie für Augenoptik, Fachschule für Augenoptik mit den späteren Abschlüssen „Staatlich geprüfte Augenoptikerin“ bzw. „Staatlich geprüfter Augenoptiker“ oder einer Fachhochschule oder Hochschule - Fachrichtung Augenoptik/Optometrie - mit den späteren Abschlüssen „Dipl.-Ing. (FH) Augenoptik, Optometrist (HWK/ZVA), Bachelor of Science, Master of Science oder EurOptom können Studentische Mitglieder werden. Ihre Mitgliedschaft ist während des Studiums beitragsfrei. Nach Studienabschluss endet die Studentische Mitgliedschaft in der VDCO automatisch. Eine weitere Mitgliedschaft in der VDCO muss unter Berücksichtigung des § 3 dieser Satzung neu beantragt werden.

8. Mitgliedschaft für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des ZVA-Kurs-Systems

Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Meisterprüfungsvorbereitungskursen nach dem ZVA-Kurs-System sowie anderen Ausbildungsgängen zur Befähigung der selbständigen Ausübung des Augenoptikerhandwerks erfahren für die Zeit ihrer Kursmitgliedschaft die gleichen Vergünstigungen wie Studierende unter Punkt 7.

9. Lehrende Mitglieder

Folgende Personen können unter den genannten Bedingungen eine lehrende Mitgliedschaft in der VDCO beantragen:

- Professorinnen, Professoren, Dozentinnen und Dozenten, die an einer Fachhochschule oder Hochschule in der Fachrichtung Augenoptik/Optometrie Vollzeit tätig sind
- Personen, die in Vollzeit lehrend an einer Fachschule für Augenoptik/Optometrie, dem Hauptkurszentrum des Zentralverbandes der Augenoptiker (ZVA), einem vom Berufsstand Augenoptik/Optometrie getragenen Weiterbildungskurs zur Meisterprüfung für Augenoptik tätig sind oder hauptberufliche Medizinerinnen und Mediziner während oder nach der Ausbildung zum Facharzt für Augenheilkunde, die Vollzeit lehrend tätig sind.

10. Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personengebundener Daten, erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der VDCO kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er muss mindestens drei Monate vorher schriftlich unter Angabe der Gründe dem Vorstand angezeigt werden. Ein Ausschluss aus der VDCO kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied:

- a) eine wesentliche Verpflichtung aus Satzung oder Ehrenkodex oder Arbeitsrichtlinien oder einen wesentlichen Beschluss nicht befolgt oder eine solche Verpflichtung bzw. einen solchen Beschluss wiederholt oder trotz vorheriger Abmahnung verletzt,
- b) mit dem Beitrag trotz wiederholter Aufforderung länger als sechs Monate im Rückstand geblieben ist,
- c) im geschäftlichen Verkehr irreführende Angaben über seine VDCO-Mitgliedschaft macht oder solche Angaben Dritter duldet.

Vor dem Entscheid ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.

Gegen den Entscheid des Vorstands kann das Mitglied beim Berufungsausschuss Einspruch erheben.

Der Beschluss des Berufungsausschusses ist endgültig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Recht des ordentlichen Mitglieds, sich im geschäftlichen Verkehr zu werblichen Zwecken als Mitglied der VDCO zu bezeichnen. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten und obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 5 Wahl- und Stimmrecht

Wahl- und Stimmrecht in der Hauptversammlung besitzen alle ordentlichen Mitglieder, Lehrenden Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts sowie des Stimmrechts kann auf ein anderes wahl- und stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Aus der schriftlichen Erklärung muss hervorgehen, wer die Rechte ausüben soll. Es kann jeweils nur eine Person für die Dauer der Hauptversammlung mit der Vertretungsmacht eines stimmberechtigten Mitglieds beauftragt werden.

§ 6 Organe

Die Organe der VDCO sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat
4. die Ausschüsse

§ 7 Hauptversammlung

Zur Hauptversammlung sind alle Mitglieder der VDCO zugelassen, auch die Nichtstimmberechtigten. Sollte die VDCO eine/n Geschäftsführenden beschäftigen, so ist auch diese/r als nichtstimmberechtigter Gast zugelassen. Zusätzlich sind die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle als nichtstimmberechtignte Gäste zugelassen.

Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der VDCO soweit sie nicht von dem Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Ordentliche Hauptversammlungen müssen jährlich ein Mal stattfinden. Außerordentliche Hauptversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand sie beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und Gegenstandes beim Vorstand beantragt wird. Der Vorsitzende lädt zu den Hauptversammlungen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

Gegenstand der Hauptversammlung sind nur die Tagesordnungspunkte, welche den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu übersenden sind. Anträge von Mitgliedern müssen bis spätestens 8 Wochen vor einer Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.

Der Vorsitzende, im Behinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Hauptversammlung. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden, bzw. Versammlungsleiter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder gefasst.

Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung der VDCO ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung der VDCO kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung. Der Gesamtvorstand kann aus zwingendem Grund mit einfacher Mehrheit beschließen die Hauptversammlung virtuell durchzuführen.

- a) Die virtuelle Hauptversammlung findet in einem nur für authentifizierte Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt. Gegebenenfalls ist ein Beitritt mit Passwort notwendig.
- b) Bei der virtuellen Hauptversammlung können stimmberechtigte Mitglieder über ein spezielles Online-Tool ihre Stimme abgeben. Unter besonderen Umständen ist auch eine schriftliche Stimmenabgabe der stimmberechtigten Mitglieder vor der Durchführung der Hauptversammlung erlaubt.
- c) Die Beschlussfähigkeit der virtuellen Hauptversammlung ist gleichzusetzen mit der Präsenz-Hauptversammlung.
- d) Über die Auflösung des Vereins kann nicht im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung beschlossen werden.
- e) Es ist auch eine Kombination aus virtueller und Präsenz-Hauptversammlung, eine hybride Hauptversammlung, möglich.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Protokollführer
und den Beisitzern.

Der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister.

Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt. Die Wahl gilt für die Dauer von drei Geschäftsjahren, Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben oder bis sie aus wichtigem Grund abberufen werden.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so kann der Vorstand ein Mitglied aus seiner Mitte mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen. Dies gilt bis zur nächsten Hauptversammlung, auf der eine Ergänzungswahl vorzunehmen ist.

§ 9 Ehrenrat und Ausschüsse

Die VDCO bildet zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten einen Ehrenrat und Ausschüsse.

1. Ehrenrat

Zur Bearbeitung von Angelegenheiten ehrenrühriger Art ist ein Ehrenrat zu bilden. Er besteht aus drei Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem Berufungsausschuss angehören dürfen. Seine Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl gilt für die Dauer von drei Geschäftsjahren, Wiederwahl ist zulässig.

2. Prüfungsausschuss

Zur Prüfung der Finanzverwaltung der VDCO ist von der Hauptversammlung ein Prüfungsausschuss zu wählen, der aus zwei Mitgliedern der VDCO besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl gilt für die Dauer von drei Geschäftsjahren. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss hat:

- a) das Recht jederzeit ohne Ankündigung, jedoch jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen,
- b) die Jahresrechnung zu prüfen,
- c) der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

3. Berufungsausschuss

Zur Bearbeitung von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Vorstandes gemäß §4 der Satzung ist ein Berufungsausschuss zu bilden. Er wird von der Hauptversammlung gewählt und besteht aus drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahlzeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Haushaltsplan, Jahresrechnung, Beiträge

Der Vorstand hat der Hauptversammlung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan vorzulegen, der alle ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben zu enthalten hat. Mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes gelten die darin festgesetzte Beitragshöhe, der Zeitpunkt sowie die Dauer ihrer Wirksamkeit als beschlossen. Durch Beschluss der Hauptversammlung können im Rahmen des Haushaltsplanes auch außerordentliche Beiträge sowie Umlagen und Gebühren festgesetzt werden. Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern beginnt die Zahlungsverpflichtung mit dem Tage des Wirksamwerdens der Aufnahme gem. § 3 der Satzung. Rückständige Beiträge, außerordentliche Beiträge, Gebühren und Umlagen werden auf Antrag des Vorstandes beigetrieben. Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Hauptversammlung - zugleich mit der Vorlage des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr - eine Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr vorzulegen. Diese hat eine Übersicht über die Einnahmen und deren Verwendung zu erhalten. Über die Entlastung des Vorstandes beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Damit ist zugleich auch der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Ämter sind Ehrenämter. Entstehende Kosten werden nach Maßgabe der hierfür bestehenden Beschlüsse erstattet. Dem ersten Vorsitzenden kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe setzt der geschäftsführende Vorstand fest. Zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder ein hauptamtlicher Geschäftsführer und besoldete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung der VDCO

Anträge auf Änderung der Satzung als auch Auflösung der VDCO sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind den Mitgliedern bei der Einberufung zur Hauptversammlung mit der Tagesordnung und den dazugehörigen Verhandlungsunterlagen bekannt zu geben.

Zur Verhandlung über Anträge zur Auflösung der VDCO ist eine außerordentliche und nur zu diesem Zweck bestimmte Hauptversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder mindestens acht Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen ist schriftliche Stimmabgabe gemäß § 5 der Satzung zulässig. Die Beschlussfassung über Auflösung der VDCO regelt sich nach § 7 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung.

§ 12 Abwicklung

Bei der Auflösung der VDCO wird die Abwicklung der Geschäfte, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Von dem Zeitpunkt der Auflösung an bleiben die Mitglieder der VDCO noch zur Leistung derjenigen Zahlungen verpflichtet, zu denen sie für den Fall eigenen Ausscheidens oder Ausschlusses aus der Vereinigung verpflichtet sind. Das bei der Auflösung der VDCO vorhandene Vermögen ist zunächst zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten der VDCO zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt der Rest des Vermögens an die Fachschulen für Augenoptik in Köln und München sowie an die Studiengänge Augenoptik/Optometrie der Hochschulen bzw. Fachhochschulen in Aalen, Berlin, Brandenburg, Jena und München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Festgelegter Zweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung an diesen Fachschulen, Hochschulen bzw. Fachhochschulen.

§ 13 Bekanntmachung, Geschäftsjahr

Die Bekanntmachungen der VDCO erfolgen in den einschlägigen Fachzeitschriften. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle der VDCO.